



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail

Bayer. Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München

Name
Frau Ebenhoch-Combs

Telefon
089 2306-2348

Telefax
089 2306-2802

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2. Februar 2024

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1502.1-3/12

Datum
6. Februar 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2024/2025;
hier: Beteiligungsverfahren**

Anlage: Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Ministerrat** hat in seiner Sitzung am **6. Februar 2024 beschlossen**, das Tarifergebnis für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 **zeitgleich und systemgerecht** auf die Besoldung der bayerischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter zu übertragen. Hierzu werden zum **1. November 2024** die **Grundgehälter** und die Beträge der Auslandsbesoldung um **200 €** und die dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 % erhöht. Zum **1. Februar 2025** erfolgt eine weitere lineare Anpassung der Bezüge um **5,5 %**. Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht.

Anwärterinnen und Anwärter erhalten anstelle der linearen Anhebung ab **1. November 2024** eine Erhöhung der **Anwärtergrundbeträge** in Höhe von monatlich **100 €** und ab **1. Februar 2025** eine weitere Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich **50 €**.

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälter erhalten zusätzlich zur Erhöhung der Bezüge eine **Sonderzahlung** zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Dies gilt auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die die Sonderzahlung nach den jeweiligen Ruhegehaltssätzen bzw. Anteilssätzen erhalten.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2024 wurde Ihnen im Rahmen der Ressortanhörung der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vorab zur Information übermittelt.

In Ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2024 fordern Sie für die **ehrenamtlichen Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten** als Ausgleich für die fehlende Übertragung des Festbetrags zum 1. November 2024 eine entsprechende Erhöhung der Höchstbeträge in Anlage 3 Nr. 2 zu Art. 53 KWBG und der nach Art. 54 Abs. 1 KWBG festgesetzten Entschädigungen um 200 Euro durch Ergänzung von Art. 54 KWBG sowie die Gewährung der Inflationsausgleichszahlungen.

Dem hierfür federführend zuständigen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration war in der Kürze der Zeit eine abschließende Bewertung Ihrer Vorschläge nicht möglich. Es wird daher vorgeschlagen, die der Thematik **angemessene eingehende Prüfung und Bewertung im Rahmen der noch folgenden Verbändeanhörung** vorzunehmen. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat schließt sich dem an.

Zum Zweck der Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen **Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 BayBG** übersende ich Ihnen den beigefügten Gesetzentwurf. Gegenüber der mit Schreiben vom 30. Januar 2024 zur Information übermittelten Fassung wurde der Gesetzentwurf um die vom **Ministerrat beschlossene** Erhöhung der dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 % angepasst.

Für den staatlichen Bereich wurde das Landesamt für Finanzen beauftragt, die **Inflationsausgleichszahlungen im Vorgriff** auf einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bayerischen Landtags **mit den Bezügen für April 2024** (Auszahlung Ende März 2024) unter dem Vorbehalt der Rückforderung auszusahlen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob sie dieser Vorgriffszahlung folgen. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Beschäftigten in Bayern ist dies jedoch zu empfehlen.

Ich bitte, zu dem Gesetzentwurf **bis zum 22. März 2024 Stellung zu nehmen** (auch per E-Mail an referat23@stmf.bayern.de). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass mit dem Gesetzentwurf Einverständnis besteht.

Hinweis:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (Bay-LobbyRG) ist die Bayerische Staatsregierung verpflichtet, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die von im Bayerischen Lobbyregister – verpflichtend oder freiwillig – eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern eingehen, binnen einer Woche nach Einbringung des Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag dem Landtagsamt zu übersenden. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayLobbyRG). Der Landtag veröffentlicht die übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit den Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite (Art. 4 Abs. 3 BayLobbyRG).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin